



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 06.03.2022

Sinnhaftigkeit von „Lolli“-PCR-Tests an bayerischen Schulen

Am 07.10.2021 haben bayerische Eltern einen offenen Brief zur Unrechtmäßigkeit der „Lolli“-PCR-Pooltests an die Staatsregierung adressiert. Daraus ist eine Petition hervorgegangen, die am 27.01.2022 im Bildungsausschuss des Landtags behandelt und abgewiesen wurde. Grundlage für die Abweisung ist die Stellungnahme der Staatsregierung (Staatsministerium für Unterricht und Kultus) vom 26.01.2022.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Erklärung gibt es nach Ansicht der Staatsregierung dafür, dass immer mehr Kinder über Übelkeit und einen ekligen Geschmack bei der Nutzung von „Lolli“-PCR-Pooltests berichten, obwohl laut Aussagen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus diese Tests laut eigenen Angaben „geschmacklos“ seien? 3
2. Wie erklärt sich die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen einer offensichtlichen Freisetzung von Stoffen – ein Geschmacksempfinden beim Kauen auf den Abstrichtupfern setzt eine Freisetzung von Stoffen voraus – und der Aussage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, dass diese Tests keinerlei Stoffe an den Anwender freisetzen würden? 3
3. Nachdem die Abstrichtupfer gemäß der Gebrauchsanweisung des Herstellers nur dann über eine CE-Zertifizierung und Zulassung für einen Verwendungszweck von Nasen- und Rachenabstrichen durch medizinisches Fachpersonal verfügen, bei einem Einsatz an den Schulen und Durchführung von Kindern (!) als Lutschtests folglich eine klare Abänderung des Verwendungszwecks zu konstatieren ist, frage ich, weshalb werden aber diese Produkte, für die de facto durch die unsachgemäße Verwendung keine Zulassung mehr gegeben ist, an bayerischen Schulen weitergeführt? 4
4. Nachdem die Erziehungsberechtigten in einer siebenseitigen Einwilligungserklärung den Schulen und Laboren den Umgang mit hochsensiblen Gesundheitsdaten gestatten sollen, frage ich, wie die Staatsregierung gedenkt, die datenschutzrechtlichen Bedenken der Eltern zu entkräften? 4
- 5.a) Wie begründet sich die Supervision der Tests durch das Lehrpersonal rechtlich, verfügt dieses in der Regel doch mehrheitlich über keine medizinischen Vorkenntnisse? 5

5.b)	Kommt bei Weigerung einer Lehrkraft, diese Tests zu überwachen, eine arbeitsrechtliche oder beamtenrechtliche Maßnahme in Betracht?	5
6.	Welchen Erkenntnisgewinn erhofft sich die Staatsregierung durch das Massentesten an Schulen zu einer Zeit, in der durch die Omikron-Variante die Inzidenzen nahezu keine Rolle für Maßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mehr haben?	5
7.	Welche Kosten werden im Schuljahr 2021/2022 für die „Lolli“-PCR-Pooltests an Schulen im Haushalt veranschlagt?	6
8.a)	Wie viel Unterrichtszeit (in Stunden) wird einem Schüler durch die Testvorgänge (inkl. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) im Schuljahr 2021/2022 durch diese „Lolli“-PCR-Pooltests vorenthalten?	6
8.b)	Warum kann nach Meinung der Staatsregierung eine Testung von Kindern nicht vor dem Besuch der Schule im häuslichen Umfeld stattfinden?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 28.03.2022

- 1. Welche Erklärung gibt es nach Ansicht der Staatsregierung dafür, dass immer mehr Kinder über Übelkeit und einen ekligen Geschmack bei der Nutzung von „Lolli“-PCR-Pooltests berichten, obwohl laut Aussagen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus diese Tests laut eigenen Angaben „geschmacklos“ seien¹?**
- 2. Wie erklärt sich die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen einer offensichtlichen Freisetzung von Stoffen – ein Geschmacksempfinden beim Kauen auf den Abstrichtupfern setzt eine Freisetzung von Stoffen voraus – und der Aussage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, dass diese Tests keinerlei Stoffe an den Anwender freisetzen würden²?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Bei den für die Lolli-Tests verwendeten Abstrichtupfern handelt es sich um Medizinprodukte der Klasse 1s, was bedeutet, dass die Tupper in sterilem Zustand in Verkehr gebracht werden. Die Sterilisation erfolgt mittels Bestrahlung durch Gammastrahlen, schädliche Rückstände bleiben hierbei nicht zurück. Für eine europaweite Marktzulassung, die ein Inverkehrbringen letztlich erst ermöglicht, haben Medizinprodukte grundlegende Sicherheits- und Leistungsanforderungen zu erfüllen, deren Einhaltung in einem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen werden muss. Eine auf dem Medizinprodukt angebrachte CE-Kennzeichnung steht dabei für die Einhaltung der produktspezifischen Anforderungen. Die Einstufung in die Risikoklasse 1s bedeutet zudem, dass die vom Hersteller durchgeführte Konformitätsbewertung vor der CE-Kennzeichnung durch eine hierfür besonders qualifizierte benannte Stelle überprüft, bewertet und zertifiziert wird. Wie anhand der Konformitätserklärung ersichtlich (ISO 10993) wurden in diesem Zusammenhang die Abstrichtupper biologisch beurteilt, auf Biokompatibilität geprüft und die biologische Unbedenklichkeit bestätigt. Sowohl die Konformitätserklärung als auch das CE-Zertifikat liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) vor. Zusätzlich wurden die eingesetzten Abstrichtupper im Vorfeld der Einführung eingehend auf ihre Unbedenklichkeit hin untersucht. Das Forschungszentrum Jülich, Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz, hat die beiden eingesetzten Abstrichtupper dahingehend überprüft, ob sich aus der zur Sterilisation durchgeführten Gamma-Bestrahlung Rückstände ergeben. Dies wurde negativ beantwortet – in keinem Bestandteil der Abstrichtupper konnten radioaktive Verunreinigungen nachgewiesen werden. Die Ergebnisse dieser unabhängigen Untersuchung sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) (vgl. Häufig gestellte Fragen – „FAQs“ – zu den Pooltests, Link www.bayern.de³) unter dem Reiter „Fragen zu Materialien – Sind die Materialien unbedenk-

1 <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7447/pcr-pooltests-an-grund-und-foerderschulen.html> (Letzter Zugriff am 06.03.2022)

2 Ibid.

3 <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7716/hygieneempfehlungen-fuer-die-bayerischen-schulen.html>

lich“ einsehbar. Ein unter Umständen durch die Schülerinnen und Schüler individuell wahrgenommener Eigengeschmack der Tupfer lässt sich in entsprechenden Laboranalysen sowie in Bezug auf die verwendeten Materialien nicht verifizieren. Etwaigen Hinweisen von Seiten der Schulen bzw. der Erziehungsberechtigten oder deren Kindern werden jedoch von den Projektpartnern nachgegangen; Änderungen des Testverfahrens waren bislang nicht erforderlich. Dass immer „mehr Schüler [...] berichten“ würden, kann von Seiten der Staatsregierung nicht wahrgenommen werden.

- 3. Nachdem die Abstrichtupfer gemäß der Gebrauchsanweisung des Herstellers nur dann über eine CE-Zertifizierung und Zulassung für einen Verwendungszweck von Nasen- und Rachenabstrichen durch medizinisches Fachpersonal verfügen, bei einem Einsatz an den Schulen und Durchführung von Kindern (!) als Lutschtests folglich eine klare Abänderung des Verwendungszwecks zu konstatieren ist, frage ich, weshalb werden aber diese Produkte, für die de facto durch die unsachgemäße Verwendung keine Zulassung mehr gegeben ist, an bayerischen Schulen weitergeführt?**

Es darf zunächst auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 Bezug genommen werden. Laut Gebrauchsanleitung des Herstellers (abrufbar unter Häufig gestellte Fragen – „FAQ“ – zu den Pooltests, bayern.de) ist der Verwendungszweck der Abstrichtupfer „die Entnahme von Proben durch Abstriche per Lolli-Test-Methode zur Detektion von Viren (z. B. Influenza, SARS-CoV-2, usw.)“⁴. Die Probenentnahme mittels der Lolli-Methode ist insbesondere für jüngere Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf angenehm und einfach zu handhaben. Die Art der Probenentnahme und der Testungen deckt sich hierbei mit dem vom Robert Koch-Institut empfohlenen Vorgehen zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs und Betreuungsangebots in Grundschulen und Kitas (vgl. Kinder schützen und Betreuung sichern – wie werden PCR-Pool-Tests auf Corona – SARSCoV-2 – mit der Lolli-Methode in Kitas und Grundschulen organisiert? Link www.rki.de)⁴. Die Auswertung der Pooltests findet in den akkreditierten Laboren durch hierfür ausgebildetes Personal statt.

- 4. Nachdem die Erziehungsberechtigten in einer siebenseitigen Einwilligungserklärung den Schulen und Laboren den Umgang mit hochsensiblen Gesundheitsdaten gestatten sollen, frage ich, wie die Staatsregierung gedenkt, die datenschutzrechtlichen Bedenken der Eltern zu entkräften?**

Die Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes war und ist bei der Planung, Einführung und Durchführung der PCR-Pooltestungen in Bayern von großer Bedeutung, die entsprechenden Vorgaben wurden daher selbstverständlich beachtet (vgl. hierzu auch die Informationen unter dem Reiter „Fragen zur Einwilligungserklärung/Datenschutz“ in oben verlinkter FAQ). Die Einwilligungserklärung sowie die Datenschutzhinweise enthalten die nötigen Angaben, insbesondere die Angaben und Kontaktdaten der jeweiligen Labore (vgl. Anlage 2 der unter www.km.bayern.de⁵ abrufbaren Einwilligungserklärung). Ergänzend stehen unter dem angegebenen Reiter auf der FAQ-Seite des StMUK umfassende Informationen zu den maßgeblichen Aspekten des Datenschutzrechts zur Verfügung. Unter anderem wird dort deutlich darauf hin-

4 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer-Pooltestung-Organisation_Tabelle.html

5 https://www.km.bayern.de/download/26973_Einwilligungserkl%C3%A4rung-f%C3%BCr-Erziehungsberechtigte-Stand-31.01.2022.pdf

gewiesen, dass die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am PCR-Pooltestverfahren freiwillig ist. Daher wird für die Teilnahme die Einwilligung der Betroffenen in das PCR-Pooltestverfahren sowie in die damit verbundene Datenverarbeitung benötigt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person einwilligen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich zur erziehungsberechtigten Person die Schülerin bzw. der Schüler selbst. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

5.a) Wie begründet sich die Supervision der Tests durch das Lehrpersonal rechtlich, verfügt dieses in der Regel doch mehrheitlich über keine medizinischen Vorkenntnisse?

Wie bereits ausgeführt ist die Probenentnahme mittels Lolli-Methode gerade auch für jüngere Schülerinnen und Schüler unkompliziert und angenehm zu handhaben; die Probengewinnung durch Laien ist insofern keinen Bedenken ausgesetzt. Für die Beaufsichtigung bzw. Anleitung der Schülerinnen und Schüler bei der Testdurchführung benötigen die Lehrkräfte vor diesem Hintergrund keine medizinischen Vorkenntnisse. Den Lehrkräften wurden im Übrigen detaillierte Handlungsanleitungen zur Testvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung zur Verfügung gestellt (abrufbar unter www.km.bayern.de⁶). Die Probenauswertung findet anschließend in den akkreditierten Laboren durch hierfür ausgebildetes Personal statt.

5.b) Kommt bei Weigerung einer Lehrkraft, diese Tests zu überwachen, eine arbeitsrechtliche oder beamtenrechtliche Maßnahme in Betracht?

Die Begleitung der Testdurchführung gehört zu den Dienstaufgaben einer Lehrkraft. Kommt eine Lehrkraft dieser Dienstpflicht nicht nach, ist, wie in anderen Fällen der Nichterfüllung von Dienstpflichten auch, gemessen an den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob und welche dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen sind.

6. Welchen Erkenntnisgewinn erhofft sich die Staatsregierung durch das Massentesten an Schulen zu einer Zeit, in der durch die Omikron-Variante die Inzidenzen nahezu keine Rolle für Maßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mehr haben?

Gerade weil der Schulbesuch für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, ist ein hohes Schutzniveau an den Schulen unverzichtbar. Ziel aller Maßnahmen ist, im Präsenzunterricht ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Hier bieten die regelmäßigen Testungen ein deutliches Plus an Sicherheit. Infektionen werden frühzeitig erkannt, betroffene Schülerinnen und Schüler können isoliert werden. Auf diese Weise wird einer weiteren Ausbreitung des Virus entgegengewirkt. Die Testungen finden inzidenzunabhängig statt und sind auch Teil des „Basisschutzes“ für die Schülerinnen und Schüler, den die Neufassung des IfSG des Bundes vorsieht. Damit bieten sie auch die Chance für Lockerungen anderer Schutzmaßnahmen im schulischen Raum (vgl. beispielsweise den Kabinettsbeschluss vom 15.03.2022 zur schrittweisen Lockerung der Maskenpflicht im Unterricht für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 aller Schularten sowie an Förderschulen mit bestimmten Förderschwerpunkten).

⁶ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7450/informationen-zum-pcrpooltest-fuer-schulen-und-lehrkraefte.html>

7. Welche Kosten werden im Schuljahr 2021/2022 für die „Lolli“-PCR-Pooltests an Schulen im Haushalt veranschlagt?

Für das Schuljahr 2021/2022 ist für zweimal wöchentlich durchgeführte Pooltestungen an Grund- und Förderschulen ein Haushaltsmittelbedarf von rund 129 Mio. Euro veranschlagt (inkl. Logistik und Ergebnisermittlung). Für die Ausweitung der Pool-Testungen auf weiterführende Schulen sind Haushaltsmittel von rund 49,5 Mio. Euro eingeplant.

8.a) Wie viel Unterrichtszeit (in Stunden) wird einem Schüler durch die Testvorgänge (inkl. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) im Schuljahr 2021/2022 durch diese „Lolli“-PCR-Pooltests vorenthalten?

8.b) Warum kann nach Meinung der Staatsregierung eine Testung von Kindern nicht vor dem Besuch der Schule im häuslichen Umfeld stattfinden?

Die Fragen 8 a und 8 b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMUK liegt diesbezüglich keine systematische Erfassung und Auswertung vor. Auf eine Abfrage bei den einzelnen Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese verzichtet. Die Staatsregierung hat nach sorgfältiger Abwägung entschieden, dass die Testungen – mittels Selbsttest oder im Wege der Teilnahme an den PCR-Pooltestungen – in der Schule erfolgen sollen, um die Sicherheit zu erhöhen. Auch der Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) führte wiederholt aus (vgl. schon den Beschluss vom 12.04.2021, Aktenzeichen – Az. 20 NE 21.926), dass die häusliche Testung – bei jüngeren Kindern durch Anleitung der Eltern – schon deshalb kein gleich effektives, milderer Mittel sei, weil sie nicht wirksam zu kontrollieren sei. Die regelmäßigen Testungen stellen insofern einen vertretbaren Aufwand dar, der sich im Vergleich zum Nutzen der Testungen als verhältnismäßig erweist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.